

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.04.2010

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2012 (Brem.ABl. S. 443)

Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 1027

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 23. September 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt 1

Regelungen für das Vollfach Pflegewissenschaft (Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“) und General Studies

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ (Vollfach) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Pflegewissenschaft besteht aus:

- a)** dem Vollfach Pflegewissenschaft einschließlich eines dreimonatigen außeruniversitären Praktikums mit 135 CP und
- b)** aus „General Studies“ (45 CP).

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Vollfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

a) im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 81 CP in:

- theoretische Grundlagen (12 CP),
- Epidemiologie (12 CP),
- Diagnostik (9 CP),
- Intervention (9 CP),
- Evaluation und Qualitätssicherung (9 CP),
- Versorgungssettings und Zielgruppen (9 CP),
- Forschungs- und Implementierungsprojekt (inklusive des dreimonatigen außeruniversitären Praktikums) (21 CP).

12 CP werden durch die Bachelorarbeit erworben.

b) im Wahlpflichtbereich können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 42 CP in den Gebieten:

- naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
- Ethik (6 CP),
- sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
- Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP),
- System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (6 CP),
- Gesundheitsökonomie I (6 CP),
- Gesundheitsökonomie II (6 CP),
- Gesundheitsmanagement I (6 CP),
- Gesundheitsmanagement II (6 CP),

- Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP),
- gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (6 CP).

c) in **General Studies** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

im **Pflichtbereich** im Umfang von 33 CP bezogen auf das Fach Pflegewissenschaft in:

- wissenschaftliches Arbeiten (6 CP),
- medizinische Vertiefung (12 CP),
- Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP),
- Statistik (6 CP).

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von insgesamt 12 CP in:

- Präsentation und Kommunikation (6 CP),
- Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen (6 CP),
- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen, die Wahlpflichtmodule teilweise im zweijährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 120 Kreditpunkten voraus, das Praktikum muss absolviert sein.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter „Arbeitsunfähigkeit“, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ihr Umfang sollte als Einzelarbeit nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 Seiten (ohne Anlagen) haben. Bei einer Gruppenarbeit legt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Umfang entsprechend fest.

(4) Entfällt.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 20 % der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit den jeweiligen CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden in Form einer Klausur erbracht. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Formen zulassen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können dreimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 4 Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
4. Referat in der Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang nach Vereinbarung mit der/dem Lehrenden),
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),
6. Praktikumsbericht (Umfang nach Vereinbarung mit der/dem Lehrenden).

(2) Mindestens drei Modulprüfungen sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit der Prüferin/dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest. Die Anmeldung zur Prüfung schließt die Anmeldung zu den evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfungen ein.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

§ 5 Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 1 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 8 Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

Abschnitt 2 Regelungen für das Hauptfach Pflegewissenschaft, General Studies (für den Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“) und den Professionalisierungsbereich (für den Schwerpunkt „Lehre“)¹

Fußnoten

¹ Die Bestimmungen des Abschnitts 2 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 2 abweichen.

§ 2 Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ bzw. Schwerpunkt „Lehre“ (Hauptfach)

sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Pflegewissenschaft besteht aus:

- a)** dem Hauptfach Pflegewissenschaft mit 90 CP,
- b)** „General Studies“ (45 CP) für den Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ (nicht-schulisches Berufsfeld) oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für den Schwerpunkt „Lehre“ sowie
- c)** einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ müssen „General Studies“ belegen. Der Studiengang spricht Empfehlungen für Fächerkombinationen aus und gibt diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

Die Studierenden müssen, ebenso wie die Vollfachstudierenden, ein dreimonatiges außeruniversitäres Praktikum absolvieren.

Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Religion und Spanisch.

Studierenden mit dem Berufsziel „Lehramt“ wird dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung für ein Nebenfach im Rahmen einer Studienberatung über geeignete Fächerkombinationen zu informieren.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert.

- a)** Das Hauptfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten: im Pflichtbereich grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 60 CP für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ (Fam) und 54 CP für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“:

- theoretische Grundlagen (Fam 8 CP/Lehre 12 CP),
- Diagnostik (9 CP),
- Intervention (9 CP),
- Evaluation und Qualitätssicherung (9 CP),
- Versorgungssettings und Zielgruppen (Fam 4 CP/Lehre 9 CP),

- wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, nur Lehre),
- Forschungs- und Implementierungsprojekt, inklusive des dreimonatigen außeruniversitären Praktikums (21 CP, nur Fam).

12 CP werden durch die Bachelorarbeit erworben.

Im Wahlpflichtbereich können sich Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ im Umfang von 18 CP, Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ im Umfang von 24 CP in folgenden Gebieten vertiefen:

- naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
- Ethik (6 CP),
- sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
- Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP),
- Epidemiologie I (6 CP, nur Lehre),
- Epidemiologie II (6 CP, nur Lehre),
- System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (6 CP),
- Gesundheitsökonomie I (6 CP),
- Gesundheitsökonomie II (6 CP),
- Gesundheitsmanagement I (6 CP),
- Gesundheitsmanagement II (6 CP),
- Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP),
- gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (6 CP).

Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ können außerdem folgende Module aus den General Studies im Wahlpflichtbereich belegen:

- medizinische Vertiefung (12 CP),

- Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP),
- Präsentation und Kommunikation (6 CP).

b) In **General Studies** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt (Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“):
im **Pflichtbereich** im Umfang von 33 CP bezogen auf das Fach Pflegewissenschaft in:

- wissenschaftliches Arbeiten (6 CP),
- medizinische Vertiefung (12 CP),
- Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP),
- Statistik (6 CP).

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 12 CP in:

- Präsentation und Kommunikation (6 CP),
- Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen (6 CP),
- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität.

c) Im Professionalisierungsbereich sind Module in folgenden Bereichen zu belegen (Schwerpunkt „Lehre“):

- Orientierungspraktikum 6 CP,
- Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP,
- Schlüsselqualifikationen 9 CP,
- Erziehungswissenschaften 15 CP.

Diese Ordnung enthält Regelungen für die Fachdidaktik des Faches. Die Anforderungen in den anderen Bereichen sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) geregelt.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen, die Wahlpflichtmodule teilweise im zweijährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 120 CP insgesamt (einschließlich Nebenfach, General Studies oder Professionalisierungsbereich) voraus.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter „Arbeitsunfähigkeit“, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ihr Umfang sollte als Einzelarbeit nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 Seiten (ohne Anlagen) haben. Bei einer Gruppenarbeit legt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Umfang entsprechend fest.

(4) Entfällt.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 20 % der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen werden in Form einer Klausur erbracht. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Formen zulassen.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.
- (4) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt die Veranstalterin/der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können dreimal im selben Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 4 Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,

4. Referat in der Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang nach Vereinbarung mit der/dem Lehrenden),
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),
6. Praktikumsbericht (Umfang nach Vereinbarung mit der/dem Lehrenden).

(2) Mindestens drei Modulprüfungen sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer, abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit der Prüferin/dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Bachelorprüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest. Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ gemäß Anlage 2

und für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ gemäß Anlage 3 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ in der Anlage 2 und für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 8 Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

Abschnitt 3 Regelungen für das Nebenfach Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Pflegewissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im Pflichtbereich grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 33 CP in:

- theoretische Grundlagen	12 CP
- Diagnostik	5 CP
- Intervention	5 CP
- Evaluation und Qualitätssicherung	5 CP
- Versorgungssettings und Zielgruppen	6 CP

Im Wahlpflichtbereich können Vertiefungen im Umfang von 12 CP erfolgen in:

- naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
- Ethik (6 CP),
- sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
- Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP),

- System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (6 CP),
- Gesundheitsökonomie I (6 CP),
- Gesundheitsökonomie II (6 CP),
- Gesundheitsmanagement I (6 CP),
- Gesundheitsmanagement II (6 CP),
- Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP),
- gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (6 CP).

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 2 Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden in Form einer Klausur erbracht. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Formen zulassen

(2) Die Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(4) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt die Veranstalterin/der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können dreimal im selben Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 3 Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
4. Referat in der Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang nach Vereinbarung mit der/dem Lehrenden).

(2) Mindestens zwei Modulprüfungen sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer, abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit der Prüferin/dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Bachelorprüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest. Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

§ 4

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Pflegewissenschaft

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 4 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 5

Geltungsbereich, Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung vom 23. September 2009 tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 erstmals im Studiengang „Pflegewissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2009/10 bereits im Studiengang „Pflegewissenschaft“ immatrikuliert waren, beenden das Studium nach der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2008, zuletzt geändert am 5. März 2009. Studierende, die bis zum 1. September 2012 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher in die vorliegende Prüfungsordnung vom 23. September 2009. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft vom 15. Dezember 2008, zuletzt geändert am 5. März 2009, außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

[Anlagen]

- Anlage 1: Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ und Prüfungsanforderungen General Studies im Vollfach
- Anlage 2: Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ und Prüfungsanforderungen General Studies im Hauptfach
- Anlage 3: Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Lehre“ und Prüfungsanforderungen in der Fachdidaktik im Hauptfach
- Anlage 4: Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Pflegewissenschaft
- Anlage 5: Auflistung der Module, die als Lehrimport aus dem Studiengang Public Health belegt werden können, Vergleich der Modulnummern

Anlage 1

Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Vollfach) (Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise)

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	12	0	Nach Vereinbarung (Abschnitt 1, § 4)
2	P	Diagnostik	9	0	n. V.
3	P	Interventionen	9	0	n. V.
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	9	0	n. V.

5	P	Versorgungssettings und Zielgruppen	9	0	n. V.
13	P	Epidemiologie (Studiengang Public Health)	12	1	Klausur
6a	P	Forschungs- und Implementierungsprojekt	21	0	Projektskizze 6 CP; Praktikumsbericht 15 CP
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	1	n. V.
8	WP	Ethik	6	0	n. V.
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n. V.
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	n. V.
22	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
23a	WP	Gesundheitsökonomie I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
23b	WP	Gesundheitsökonomie II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24a	WP	Gesundheitsmanagement I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24b	WP	Gesundheitsmanagement II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
31	WP	Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
32	WP	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
	P	Bachelorarbeit	12	0	Thesis
		Summe der zu erbringenden CP	135		

Erläuterung: PVL: Prüfungsvorleistungen;

R/H/K/P: Referat oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur

Prüfungsanforderungen General Studies

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
GS 1	P	Wissenschaftliches Arbeiten	6	0	n.V.
GS 2	P	Medizinische Vertiefung	12	0	n.V.
GS 3	P	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	0	n.V.
63	P	Statistik (Studiengang Public Health)	6	0	Klausur

GS 5	WP	Präsentation und Kommunikation	6	0	n.V.
GS 6	WP	Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen	6	0	n.V.
	WP	Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität	Max. 12 CP	nach Angebot	Nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs
		Summe der CP	45		

Anlage 2

Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Hauptfach) (Schwerpunkt Familien- und Gesundheitspflege)

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	8	0	Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 2 § 4)
2	P	Diagnostik	9	0	n. V.
3	P	Interventionen	9	0	n. V.
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	9	0	n. V.
13	P	Epidemiologie (Studiengang Public Health)	12	1	Klausur
5	P	Versorgungssettings und Zielgruppen	4	0	n. V.
6a	P	Forschungs- und Implementierungsprojekt	21	0	Projektskizze 6 CP; Praktikumsbericht 15 CP
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	1	n. V.
8	WP	Ethik	6	0	n. V.
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n. V.
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	n. V.
22	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
23a	WP	Gesundheitsökonomie I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
23b	WP	Gesundheitsökonomie II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24a	WP	Gesundheitsmanagement I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24b	WP	Gesundheitsmanagement II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	

31	WP	Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
32	WP	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
	P	Bachelorarbeit	12	0	Thesis
		Summe der zu erwerbenden CP	90		

Prüfungsanforderungen General Studies

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
GS 1	P	Wissenschaftliches Arbeiten	6	0	n. V.
GS 2	P	Medizinische Vertiefung	12	0	n. V.
GS 3	P	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	0	n. V.
63	P	Statistik	6	0	Klausur
GS 5	WP	Präsentation und Kommunikation	6	0	n. V.
GS 6	WP	Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen	6	0	n. V.
	WP	Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität	Maximal 12	Je nach Angebot	Nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs
		Summe der CP	45		

Anlage 3

Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Hauptfach) (Schwerpunkt „Lehre“)

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	12	0	Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 2 § 4)
GS1	P	Wissenschaftliches Arbeiten	6	0	
2	P	Diagnostik	9	0	
3	P	Interventionen	9	0	
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	9	0	
5	P	Versorgungssettings und Zielgruppen	9	0	
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	1	
8	WP	Ethik	6	0	
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	
13	WP	Epidemiologie (Studiengang Public Health)	12	1	Klausur

22	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
23a	WP	Gesundheitsökonomie I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
23b	WP	Gesundheitsökonomie II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24a	WP	Gesundheitsmanagement I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24b	WP	Gesundheitsmanagement II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
31	WP	Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
32	WP	Gesundheitliche Risiken & Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
GS 2	WP	Medizinische Vertiefung	12	0	n. V.
GS 3	WP	Methoden empirischer Sozialforschung	9	0	n.V.
GS 5	WP	Präsentation und Kommunikation	6	0	n. V.
	P	Bachelorarbeit	12	0	Thesis
		Summe der zu erwerbenden CP	90		

Prüfungsanforderungen Fachdidaktik

Alle weiteren Prüfungsanforderungen des Professionalisierungsbereiches sind der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) zu entnehmen.

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
FD 1	P	Theorie und Praxis der Fachdidaktik	9	1	Schriftl. Unterrichtsentwurf und Videodokumentation des gehaltenen Unterrichts
FD 2	P	Fachdidaktisches Praxismodul	6	0	Praktikumsbericht und Kolloquium von 30 Minuten

Anlage 4

Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Pflegewissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	12	0	Nach Vereinbarung

					(s. Abschnitt 3 § 4)
2	P	Diagnostik	5	0	n. V.
3	P	Interventionen	5	0	n. V.
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	5	0	n. V.
5	P	Versorgungssettings und Zielgruppen	6	0	n. V.
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	1	n. V.
8	WP	Ethik	6	0	n. V.
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n. V.
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	n. V.
13	WP	Epidemiologie (Studiengang Public Health ²)	12	1	Klausur
22	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
23a	WP	Gesundheitsökonomie I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
23b	WP	Gesundheitsökonomie II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24a	WP	Gesundheitsmanagement I (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
24b	WP	Gesundheitsmanagement II (Studiengang Public Health)	6	Nach Vorgabe des anbietenden Studienganges	
31	WP	Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
32	WP	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
		Summe der zu erwerbenden CP	45		

² Die Module 21-23, 31 + 32 (Lehrimport Public Health) können nur belegt werden, wenn sie nicht im Hauptfach-Studium Public Health studiert werden.

Anlage 5

Auflistung der Module, die als Lehrimport aus dem Studiengang Public Health belegt werden können, Vergleich der Modulnummern

Titel	Modul PH	Modul PflWi
Epidemiologie	13	11
System und Recht der gesundheitlichen Sicherung	22	12

Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	23	13
Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung	31	14
Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf	32	15

außer Kraft